

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leonding vom 28.05.2019 betreffend die 1. Verlängerung der Erklärung zum Neuplanungsgebiet über das Planungsgebiet (gesamtes Stadtgebiet) zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 i.d.g.F.

§ 1

Die geänderten Planungsabsichten werden in den Grundzügen folgendermaßen formuliert:

- Ersichtlichmachung der Gefahrenzonenpläne Hochwasser laut Anlage im Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F.

§ 2

Die dieser Verordnung zugrundeliegenden Pläne liegen gemäß § 94 Abs. 4 der O.Ö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. während der zweiwöchigen Kundmachungsfrist dieser Verordnung beim Rathaus Leonding, EG, Zimmer 006, zur Einsichtnahme auf.

§ 3

Die Neuplanungsgebietsverordnung wird gemäß § 94 Abs. 2 der O.Ö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. frühestens mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Gemäß § 45 Abs. 4 der O.Ö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. tritt die Neuplanungsgebietsverordnung mit dem Rechtswirksamwerden des betreffenden Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach zwei Jahren außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird.

Im Auftrag der Bürgermeisterin der Stadt Leonding
Der Teamleiter Stadtplanung



Ing. Wolfgang Seibert

Angeschlagen:

Abgenommen:

